

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Fünfzehntes Strafrechtsänderungsgesetz — Drucksachen 7/4128, 7/4696 — hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Der Bundesrat hat in seiner 432. Sitzung am 12. März 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem folgenden Grunde einberufen wird:

Das vom Bundestag am 12. Februar 1976 beschlossene Fünfzehnte Strafrechtsänderungsgesetz (BR-Drucksache 140/76) ist durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

**Gesetz zur Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts**

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1297) wird wie folgt geändert:

## 1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 1

## Änderung des Strafgesetzbuches

Die §§ 218 bis 219 b des Strafgesetzbuches werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

## § 218

## Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. die Tat gewerbsmäßig begeht,
2. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
3. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.

## § 218 a

## Abbruch der Schwangerschaft aus medizinischen Gründen

(1) Ein Abbruch der Schwangerschaft ist nicht nach § 218 strafbar, wenn

1. die Schwangere einwilligt,

2. der Abbruch der Schwangerschaft von einem Arzt vorgenommen wird und

3. der Abbruch der Schwangerschaft angezeigt ist, um von der Schwangeren eine unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Lebensverhältnisse unzumutbar schwere Belastung abzuwenden, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft eine erhebliche Beeinträchtigung ihres körperlichen oder psychischen Gesundheitszustandes erwarten läßt und die auf eine andere für sie zumutbare Weise nicht abgewendet werden kann.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 liegt in der Regel vor, wenn

1. nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Annahme spricht, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder infolge schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, oder
2. an der Schwangeren eine rechtswirksame Tat nach den §§ 176 bis 179 vorgenommen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht.

(3) Der Abbruch der Schwangerschaft darf außer bei Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung nur vorgenommen werden, wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen, im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.

## § 218 b

## Einwilligung

(1) Die nach § 218 a erforderliche Einwilligung kann, außer in den Fällen des Absatzes 2, nur von der Schwangeren selbst erteilt werden.

(2) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers der Schwangeren genügt, wenn die Schwangere infolge ihres Zustandes nicht wirksam einwilligen kann oder nur bei einem Aufschub des Schwangerschaftsabbruchs einwilligen könnte, der den Behandlungszweck gefährden würde, und

1. der Schwangerschaftsabbruch notwendig ist, um von der Schwangeren eine nicht anders abwendbare Gefahr des Todes oder einer

schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden, oder

2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 vorgenommen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht.

Dies gilt nicht, wenn die Umstände Anlaß zu der Annahme geben, daß die Schwangere die Einwilligung versagen würde.

(3) Neben der eigenen Einwilligung der Schwangeren ist diejenige ihres gesetzlichen Vertreters nur erforderlich, wenn die Schwangere das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### § 218 c

##### Irrtum

(1) Wer eine Schwangerschaft in der irrigen Annahme der Voraussetzungen des § 218 a abbricht, wird, wenn der Irrtum auf Leichtfertigkeit beruht, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, wird nicht nach dieser Vorschrift bestraft. Für andere Personen gilt § 218 h entsprechend.

#### § 218 d

##### Verfahren

(1) Die Schwangerschaft darf erst abgebrochen werden, nachdem

1. die Schwangere mindestens drei Tage vor dem Abbruch der Schwangerschaft durch eine behördlich ermächtigte Beratungsstelle über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder unterrichtet, auf die grundsätzliche Pflicht zur Achtung des Lebensrechts des Kindes vor der Geburt hingewiesen und darüber belehrt worden ist, welche Gründe in ihrem Fall für die Fortsetzung der Schwangerschaft sprechen,
2. die Schwangere ärztlich beraten worden ist und
3. zwei ermächtigte Ärzte den Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen beabsichtigt, darüber beraten haben, ob die Voraussetzungen des § 218 a vorliegen, und das Ergebnis der Beratung schriftlich begründet mitgeteilt haben. Die beiden Ärzte haben, soweit das für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 Nr. 3 erforderlich ist, eine Auskunft einer behördlich ermächtigten Beratungsstelle (Nummer 1), besonders über die zur Verfügung stehenden Hilfen einzuholen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen der Ermächtigung von Beratungsstellen und Ärzten nach Absatz 1 zu regeln und die zur Ermächtigung zuständige Stelle zu bestimmen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn seine Voraussetzungen nur bei einem Aufschub der Behandlung eingehalten werden könnten, der die Schwangere in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringen würde.

#### § 218 e

##### Vornahme des Abbruchs der Schwangerschaft in einer geeigneten Einrichtung

(1) Die Schwangerschaft darf nur in einem Krankenhaus oder in einer hierfür besonders zugelassenen Einrichtung abgebrochen werden, in der die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleistet ist.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht, wenn sie nur bei einem Aufschub des Schwangerschaftsabbruchs eingehalten werden könnte, der die Schwangere in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringen würde.

#### § 218 f

##### Abbruch der Schwangerschaft ohne Beratung oder Begutachtung oder außerhalb einer geeigneten Einrichtung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unter Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 218 d, 218 e eine Schwangerschaft abbricht, wenn die Tat nicht nach § 218 oder nach § 218 c strafbar ist.

(2) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, wird nicht nach dieser Vorschrift bestraft. Für andere Personen gilt § 218 h entsprechend.

#### § 218 g

##### Weigerungsrecht

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken oder einen Schwangerschaftsabbruch zuzulassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung oder Zulassung notwendig ist, um von der Frau eine nicht anders abwendbare Gefahr des Todes abzuwenden.

#### § 218 h

##### Absehen von Strafe bei außergewöhnlicher Bedrängnis der Schwangeren

Hat die Schwangere in außergewöhnlicher Bedrängnis gehandelt und konnte sie sich dieser Bedrängnis nicht in zumutbarer Weise entziehen, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach

§ 218 absehen, bei anderen Personen als der Schwangeren jedoch nur, wenn der Abbruch der Schwangerschaft von einem Arzt vorgenommen wurde.

#### § 218 i

##### Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung nicht später als am dreizehnten Tage nach der Empfängnis eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

#### § 219

##### Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder behördlich ermächtigte Beratungsstellen (§ 218 d) darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder zugelassenen Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218 a vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

#### § 219 a

##### Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden."

2. Artikel 2 und 3 werden gestrichen.

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 4

##### Bundesstatistik; Meldung des Arztes

(1) Über die unter den Voraussetzungen des § 218 a des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird beim Statistischen Bundesamt eine Bundesstatistik geführt. Wer als Arzt einen solchen Schwangerschaftsabbruch ausgeführt hat, hat dies bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres mit Angaben über

1. die in § 218 a des Strafgesetzbuches bezeichneten Voraussetzungen,
2. den Familienstand und das Alter der Schwangeren sowie die Zahl der von ihr versorgten Kinder,
3. die Zahl der vorangegangenen Schwangerschaften und deren Beendigung,
4. die Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
5. die Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen sowie
6. den Ort der Vornahme des Eingriffs und im Fall eines Krankenhausaufenthalts dessen Dauer

dem Statistischen Bundesamt anzuzeigen; der Name der Schwangeren darf dabei nicht angegeben werden.

(2) Wer als Arzt während eines Jahres mindestens einmal eine Schwangerschaft unter den Voraussetzungen des § 218 a des Strafgesetzbuches abgebrochen hat, muß ferner die zuständigen Landesbehörde bis zum 1. März des folgenden Jahres melden, in wie vielen Fällen er den Schwangerschaftsabbruch vorgenommen hat. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldung nach Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

#### Artikel 2

##### Weitere Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird wie folgt geändert:

In § 203 Abs. 1 Nr. 4 a werden die Worte „einer ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 c“ durch die Worte „einer behördlich ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 d“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 129) wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 a werden die Worte „einer ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 c des Strafgesetzbuches oder einer zur Begutachtung nach § 219 des Strafgesetzbuches zuständigen Stelle“ durch die Worte „einer behördlich ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 d des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
2. In § 97 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 c des Strafgesetzbuches oder der zur Begutachtung nach § 219 des Strafgesetzbuches zuständigen Stelle“ durch die Worte „der behördlich ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 d des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

Die vom Bundestag beschlossene Gesetzesfassung zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs trägt dem Schutz des ungeborenen Lebens, den das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 25. Februar 1975 in seiner Bedeutung herausgestellt hat, nicht genügend Rechnung. Dies gilt ganz besonders für folgende Punkte:

- Die generelle Straffreiheit der Frau schränkt den Lebensschutz in unvertretbarer Weise ein, weil sie auch für Fälle gilt, in denen eine schwerwiegende Konfliktsituation nicht vorliegt.
- Die Indikationen sind nicht so umschrieben, daß die Schwere des vorauszusetzenden Konflikts, zumal dort, wo sich dieser aus der sozialen Lage der Schwangeren ergibt, deutlich erkennbar wird und — unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit betrachtet — die Kongruenz der einzelnen Indikationsfälle gewahrt bleibt.
- Für die Beratung der Schwangeren ist nicht sichergestellt, daß nur qualifizierte Beratungsstellen tätig werden. Außerdem ist der Lebensschutz nicht als Ziel der Beratung verankert.
- Die Regelung über die Feststellung einer Indikation gewährleistet nicht, daß das Vorliegen der Indikationsvoraussetzungen unter staatlicher Verantwortung einer neutralen und sachkundigen Prüfung unterzogen wird; die Regelung läßt der Möglichkeit mißbräuchlicher Praktiken zu großen Raum.

Die hier vorgeschlagene Regelung, die dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag — Drucksache 7/4211 — entspricht, enthält demgegenüber

- eine Verbesserung der sogenannten Bedrängnis-klausel, nach der von Strafe nicht nur bei der Schwangeren, sondern auch bei Dritten abgesehen werden kann, wenn die Schwangere in außergewöhnlicher Bedrängnis gehandelt hat;
- eine umfassende medizinische Indikation, bei der berücksichtigt wird, daß sich auch aus den Lebensverhältnissen der Schwangeren außergewöhnliche Belastungen ergeben können, die es im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen Gesundheitsgefahren für die Schwangere unzumutbar erscheinen lassen, die Fortsetzung der Schwangerschaft mit den Mitteln des Strafrechts zu erzwingen; diese Regelung entspricht den Forderungen, die auch der Deutsche Ärztetag erhoben hat;
- eine Beratungsregelung, die den auf den Lebensschutz auszurichtenden Inhalt der Beratung deutlicher umschreibt und die Beratung in die Hände dafür vorgebildeter Kräfte legt;
- eine Regelung über die Feststellung der Indikation durch ermächtigte Ärzte.

Auch in den Einzelregelungen ist die hier vorgeschlagene Fassung besser auf den Schutz des ungeborenen Lebens ausgerichtet als die vom Bundestag beschlossene Regelung (u. a. erhöhte Strafdrohung gegen gewerbsmäßige Abtreibung, Strafbarkeit bei leichtfertig falscher Indikationsannahme und bei der Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb einer dafür geeigneten Einrichtung, Ausgestaltung des Weigerungsrechts).

Zu den einzelnen Vorschriften wird auf die Begründung in Drucksache 7/4211 Bezug genommen.